

Artikel 52

Betriebe für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte

¹ Auf die Betriebe für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte und die in ihnen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag sowie die Artikel 5, 8 Absatz 1, 9, 10 Absatz 1, 11, 12 Absatz 2^{bis}, 13 und 14 Absatz 2 anwendbar, sofern eine unverzügliche Verarbeitung zur Vermeidung einer erheblichen Qualitätseinbusse der Produkte notwendig ist.

² Betriebe für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte sind Betriebe, die pflanzliche Erzeugnisse wie Früchte, Gemüse, Kartoffeln, Obst, Speisepilze oder Schnittblumen aufbereiten, lagern, verarbeiten, kommissionieren oder verteilen.

Geltungsbereich (Absatz 2)

Betriebe für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte behandeln verderbliche pflanzliche Erzeugnisse. Unerheblich ist dabei, ob diese Erzeugnisse direkt aus der einheimischen Landwirtschaft stammen oder ob sie aus dem Ausland zugeliefert werden. Die Sonderbestimmungen sind nur dann anwendbar, wenn die Behandlung dieser Produkte zur Vermeidung eines Verderbs oder einer erheblichen Qualitätseinbusse zwingend erforderlich ist. Das kann bedeuten, ein Produkt geeignet zu lagern oder zu konservieren, wie dies beispielsweise bei der Herstellung von Konserven oder Tiefkühlprodukten der Fall ist. Auch die sofortige Weiterverarbeitung und Weiterleitung an die Kundschaft gehört dazu.

Anwendbare Sonderbestimmungen (Absatz 1)

Allgemeine Bemerkungen

Diese Sonderbestimmungen sind nur in denjenigen Fällen anwendbar, in denen eine unverzügliche Verarbeitung notwendig ist, um erhebliche Qualitätseinbussen der Produkte zu vermeiden. Für die Verarbeitung von Produkten, die ohne

Qualitätseinbusse über eine kürzere oder längere Zeit gelagert werden können, sind diese Sonderbestimmungen nicht anwendbar.

Artikel 4

Betriebe, die landwirtschaftliche Produkte verarbeiten, können Nacht- und Sonntagsarbeit in vollem Umfang ohne behördliche Bewilligung anordnen. Die übrigen arbeitsgesetzlichen Bestimmungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit sind aber einzuhalten (vgl. Kommentar Art. 4 ArGV 2).

Artikel 5

Betriebe, die landwirtschaftliche Produkte verarbeiten, können die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei Tages- und Abendarbeit in einem Zeitraum von höchstens 17 Stunden beschäftigen. Dabei muss allerdings im Durchschnitt der Kalenderwoche, in der dieser Zeitraum verlängert wird, eine tägliche Ruhezeit von mindestens 12 aufeinander folgenden Stunden gewährt werden. Zwischen zwei Arbeitseinsätzen kann die tägliche Ruhezeit bis auf 8 Stunden verkürzt werden.

Artikel 8 Absatz 1

Betriebe, die landwirtschaftliche Produkte verarbeiten, können das Leisten von Überzeit im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 ArG auch an Sonntagen

verlangen. Solche Überzeitarbeit ist zwingend in-
nert 14 Wochen durch Freizeit von gleicher Dau-
er auszugleichen. Nicht erfasst von dieser Bestim-
mung ist Überzeitarbeit nach Artikel 12 Absatz 2
ArG, die in Notfällen geleistet werden muss. Vo-
raussetzungen, möglicher Zeitpunkt, zulässige
Dauer und Ausgleich solcher Überzeitarbeit rich-
ten sich nach Artikel 26 ArGV 1.

Artikel 9

Die tägliche Ruhezeit der erwachsenen Arbeitneh-
mer und Arbeitnehmerinnen darf bis auf 9 Stun-
den herabgesetzt werden. Die Herabsetzung kann
mehr als einmal pro Woche erfolgen. Im Durch-
schnitt von zwei Wochen muss in diesem Fall die
tägliche Ruhezeit 12 Stunden betragen. Ausser-
dem darf beim darauf folgenden Arbeitseinsatz
keine Überzeit nach Artikel 25 ArGV 1 geleistet
werden (Art. 19 ArGV 1).

Artikel 10 Absatz 1

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen dürfen in
der Nacht in 12-Stunden-Schichten beschäftigt
werden. Dabei darf die tägliche Arbeitszeit nach
Abzug der Pausen 9 Stunden nicht überschreiten.
Den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, die
in solchen Schichten zum Einsatz gelangen, ist
eine tägliche Ruhezeit von 12 Stunden und ein-
mal in der Woche eine zusammenhängende Ru-
hezeit von 48 Stunden zu gewähren.

Artikel 11

Die Lage des Sonntagszeitraumes (Art. 18 Abs. 1
ArG) kann bis um drei Stunden vor- oder nachver-
schoben werden. Diese Verschiebung darf nur für
den ganzen Betrieb oder einen klar abgrenzba-
ren Betriebsteil, nicht aber nur für einzelne Arbeit-

nehmer oder Arbeitnehmerinnen vorgenommen
werden. Zu beachten ist zudem, dass für diese
Verschiebung die Zustimmung der Arbeitnehmer-
vertretung des Betriebes oder der Mehrheit der
betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerin-
nen notwendig ist (Art. 18 Abs. 2 ArG).

Artikel 12 Absatz 2^{bis}

Den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen der
Betriebe für die Verarbeitung landwirtschaftlicher
Produkte sind im Kalenderjahr mindestens 12 freie
Sonntage zu gewähren. In den Wochen ohne frei-
en Sonntag ist eine wöchentliche Ruhezeit von 47
aufeinanderfolgenden Stunden oder von zweimal
35 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren.

Artikel 13

Die Ersatzruhe für geleistete Feiertagsarbeit muss
nicht in der Woche gewährt werden, die der Fei-
ertagsarbeit vorangeht oder folgt (Art. 20 Abs. 2
ArG). Sie kann auch für ein Kalenderjahr zusam-
mengefasst werden.

Artikel 14 Absatz 2

In Betrieben, die erheblichen saisonalen Schwan-
kungen des Arbeitsanfalls unterworfen sind, muss
der wöchentliche freie Halbtag den Arbeitneh-
mern und Arbeitnehmerinnen nicht jede Woche,
sondern kann während einem Zeitraum von 12
aufeinanderfolgenden Wochen gewährt werden.